

Erlass vom 15. Dezember 2023

zur Aufstellung der Liste der Betriebe, Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer, die Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel L. 5137-1 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen liefern dürfen

NOR: SPRH2334630A

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2023/12/15/SPRH2334630A/jo/texte>

Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 0295 vom 21. Dezember 2023

Text Nr. 76

Der Minister für Gesundheit und Prävention,

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text);

Gestützt auf das Gesetzbuch über das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere auf Artikel L. 5137-1;

Gestützt auf die Notifizierung Nr. 2023/379/FR, die am 20. Juni 2023 an die Europäische Kommission übermittelt wurde;

Verfügt:

Artikel 1

Lebensmittel, die für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind, die nicht in Artikel L. 5137-3 Absatz 2 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen genannt sind, können unter Bedingungen geliefert werden, die eine wirksame ärztliche Überwachung gewährleisten:

1. Gesundheitsgenossenschaften, die eine Apotheke zum internen Gebrauch betreiben;
2. Gesundheitseinrichtungen, die keine Apotheke zum internen Gebrauch haben;
3. Folgende medizinische und soziale Einrichtungen und Dienstleistungen:
 - a) Die in Artikel L. 312-1 des Sozial- und Familiengesetzbuchs genannten älteren Wohneinrichtungen;
 - b) Aufenthaltseinrichtungen für minderjährige oder erwachsene behinderte Personen, die in den Ziffern 2 und 7 des gleichen Artikels erwähnt sind;
 - c) Die Einrichtungen namens: „Gesundheitsbetten“, „medizinische Empfangsbetten“ und „Wohnungen für betreutes Wohnen“ gemäß Nummer 9 von I desselben Artikels;
 - d) Die experimentellen Einrichtungen oder Dienstleistungen gemäß Nummer 12 desselben Artikels;
4. Die in Artikel L. 312-7 des Sozial- und Familiengesetzbuchs genannten sozialen und medizinisch-sozialen Genossenschaften, die mindestens eine unter Nummer 3 genannte Einrichtung oder Dienstleistung betreiben;
5. Dienstleister und Vertreiber von Materialien gemäß Artikel L. 5232-3 des Gesetzbuches über die öffentliche Gesundheit.
6. Die Zentren und Strukturen im Sinne von Artikel L. 6325-1 des Gesetzbuches über die öffentliche Gesundheit.

In Gesundheitsbetrieben mit einer Apotheke zum internen Gebrauch können andere als die in Artikel L. 5137-3 Absatz 2 des Gesetzbuchs für die öffentliche Gesundheit genannten Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke von einer Abteilung des Betriebs in Verbindung mit der Apotheke zum internen Gebrauch geliefert werden.

Artikel 2

Dieser Erlass wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Geschehen am 15 Dezember 2023.

Für und im Namen des Ministers:
Der Generaldirektor für Gesundheitswesen,
M. Daude
Der Generaldirektor für Gesundheit,
G. Emery